

Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 63 Absatz 1 und 135 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die Steuerung von Aufgaben und Finanzen, die Ausgaben sowie die Rechnungslegung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden gemäss Absatz 2 sowie für Anstalten und andere Organisationen des öffentlichen Rechts, soweit dies andere Gesetze oder Staatsverträge vorsehen.

² Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Landrat,
- b. Regierungsrat,
- c. Direktionen,
- d. Landeskanzlei,
- e. Gerichte,
- f. Ombudsman,
- g. Finanzkontrolle,
- h. Aufsichtsstelle Datenschutz.

§ 3 Grundsätze der Haushaltführung

¹ Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichtes, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung, der Leistungs- und Wirkungsorientierung, der Dringlichkeit der Aufgaben sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

¹ SGS 100, GS 29.276

§ 4 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Landrat hat die Erfolgsrechnung über die kommenden 4 Jahre unter Einberechnung der vorangegangenen 4 Jahre mindestens auszugleichen.

² Er kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aussergewöhnliche Aufwände oder Erträge von der Berechnung gemäss Absatz 1 ausnehmen.

³ Wächst die Wirtschaft im Budgetjahr voraussichtlich stärker als der langfristige Trend, ist, wenn immer möglich, ein Ertragsüberschuss zu budgetieren.

⁴ Ist der mittelfristige Ausgleich gefährdet, werden Aufwandminderungen gegenüber Ertrags-erhöhungen priorisiert.

§ 5 Sicherung des Eigenkapitals

¹ Das Eigenkapital soll mindestens 4% des Gesamtaufwandes des Kantons betragen.

² Unterschreitet das Eigenkapital die Grenze gemäss Absatz 1, ist der fehlende Betrag innerhalb von 5 Jahren abzutragen.

³ Der Landrat kann ausnahmsweise die Frist gemäss Absatz 2 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlängern.

§ 6 Angemessener Selbstfinanzierungsgrad

¹ Der Regierungsrat legt im Hinblick auf einen angemessenen Selbstfinanzierungsgrad das maximale Investitionsvolumen fest und nimmt eine Priorisierung der Investitionsvorhaben vor.

§ 7 Reform berufliche Vorsorge

¹ Der Aufwand, der durch die am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Reform der beruflichen Vorsorge² entstanden ist, ist von der Berechnung gemäss § 4 Absatz 1 ausgenommen.

² Der Bilanzfehlbetrag, der durch die in Absatz 1 erwähnte Reform entstanden ist, wird im Eigenkapital gesondert ausgewiesen und ist innerhalb von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bis auf diejenige Höhe abzutragen, die eine Verrechnung mit dem übrigen Eigenkapital ermöglicht.

³ Der Landrat kann ausnahmsweise die Frist gemäss Absatz 2 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlängern.

§ 8 Wirtschaftlichkeit

¹ Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.

² Gesetz vom 16. Mai 2013 über die berufliche Vorsorge durch die basellandschaftliche Pensionskasse sowie dessen Änderung vom 20. Februar 2014, SGS 834, GS 38.0273

§ 9 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

¹ Wer besondere staatliche Vorkehren oder Aufwände verursacht oder besondere staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, hat in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

² Wem besondere wirtschaftliche Vorteile aus staatlichen Einrichtungen oder Anordnungen entstehen, hat zumutbare Beiträge zu entrichten.

2 Steuerung von Aufgaben und Finanzen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Controlling

¹ Die staatlichen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Dieses umfasst die Planung und Steuerung mit Einschluss der Überprüfung und der Verbesserung der staatlichen Tätigkeiten.

² Das Controlling des Regierungsrats erstreckt sich insbesondere auf

- a. die Aufgaben und Finanzen der Direktionen und der Landeskanzlei;
- b. die Beteiligungen und Staatsbeiträge;
- c. den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen; und
- d. die Substanzerhaltung des kantonalen Vermögens.

³ Das Controlling der Direktionen und der Landeskanzlei ist auf das Controlling des Regierungsrates abzustimmen.

⁴ Die Linienvorgesetzten nehmen das Controlling im Rahmen ihrer Führungsverantwortung wahr.

§ 11 Generelle Aufgabenüberprüfungen

¹ Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten regelmässig und systematisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.

² Er bestimmt im Regierungsprogramm, wann welche Aufgabenfelder überprüft werden sollen. Er kann im Aufgaben- und Finanzplan ergänzende Prüfungen vorsehen und erteilt den Direktionen und der Landeskanzlei entsprechende Aufträge.

³ Er unterbreitet dem Landrat das Ergebnis der Prüfungen mit Einschluss von Massnahmenvorschlägen.

§ 12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere

- a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten,
- b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung, und
- c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

² Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.

§ 13 Risikomanagement

¹ Der Regierungsrat analysiert und beurteilt periodisch die Risiken, welche die Erreichung der strategischen, finanziellen oder operativen Ziele des Kantons gefährden können.

² Er trifft Massnahmen zum Umgang mit diesen Risiken.

§ 14 Internes Kontrollsystem

¹ Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

§ 15 Investitionsprogramm

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich ein Investitionsprogramm über die 6 dem AFP folgenden Jahre.

² Er legt dem Landrat das Investitionsprogramm zur Kenntnisnahme vor.

2.2 Aufgaben- und Finanzplan

§ 16 Begriff

¹ Der Aufgaben- und Finanzplan (kurz: AFP) zeigt die mittelfristig ausgeglichene Entwicklung der Aufgaben und Finanzen auf und umfasst das Budget als 1. Jahr sowie die 3 darauffolgenden Jahre.

² Er ist die Grundlage für die Erstellung des nächstjährigen Budgets.

§ 17 Inhalt

¹ Der AFP enthält insbesondere:

- a. die strategischen Schwerpunkte des Regierungsrats;
- b. den aktuellen Stand der generellen Aufgabenüberprüfungen;
- c. die Darstellung und Beurteilung der Entwicklung der Aufgaben und Finanzen des Kantons einschliesslich der zugehörigen Indikatoren;
- d. die Übersicht über die Entwicklung der Aufgaben, Projekte und Finanzen der kantonalen Behörden, gegliedert nach den Organisationseinheiten gemäss § 21 Absätze 2 bzw. 3.

² Wesentliche Änderungen gegenüber dem AFP des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode sind auszuweisen und zu begründen.

³ Die Planung der Steuereinnahmen basiert auf anerkannten Prognosemodellen.

§ 18 Erstellung

¹ Der Regierungsrat erstellt jährlich den AFP und überweist ihn dem Landrat.

² Er hat den AFP so auszugestaltet, dass der mittelfristige Ausgleich gemäss § 4 Absatz 1 oder der Erhalt des Eigenkapitals gemäss § 5 Absatz 1 gewährleistet ist.

§ 19 Proportionale Kürzungen

¹ Erfüllt der Entwurf des AFP die Vorgaben des mittelfristigen Ausgleichs gemäss § 4 Absatz 1 oder des Erhalts des Eigenkapitals gemäss § 5 Absatz 1 nicht, so sind die Aufwände bei den Direktionen und der Landeskanzlei unter Beachtung von § 4 Absatz 4 proportional zu kürzen.

² Die Direktionen und die Landeskanzlei haben die Kürzungen im Verhältnis zur Summe ihrer Budgetkredite der Erfolgsrechnung wie folgt umzusetzen:

- a. im 1. AFP-Jahr beim Personalaufwand sowie beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
- b. bis zum 3. AFP-Jahr beim Transferaufwand.

³ Bei den übrigen kantonalen Behörden gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss im Rahmen ihres übergeordneten Auftrags.

2.3 Budget

§ 20 Begriff

¹ Das Budget umfasst die voraussehbaren Aufwände und Investitionsausgaben sowie die geschätzten Erträge und Investitionseinnahmen.

² Es

- a. wird jährlich erstellt,
- b. ist gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und den Staatsaufgaben gegliedert,
- c. enthält die Budgetkredite und die übrigen Budgetpositionen,
- d. dient als Grundlage für die Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses.

§ 21 Budgetkredit

¹ Folgende Budgetpositionen sind Budgetkredite:

- a. Personalaufwand,
- b. Sach- und übriger Betriebsaufwand,
- c. Transferaufwand,
- d. Summe der Investitionsausgaben.

² Die Budgetkredite gelten pro kantonalen Behörde und im Falle der Direktionen pro Dienststelle.

³ Der Regierungsrat kann regeln, dass sie die Budgetkredite der Direktionen und der Landeskanzlei für kleinere Organisationseinheiten, für Fonds oder für Spezialfinanzierungen gelten.

⁴ Der Landrat kann regeln, dass die Budgetkredite der übrigen kantonalen Behörden für deren kleinere Organisationseinheiten gelten.

§ 22 Globalbudget

¹ Für einzelne Organisationseinheiten können Globalbudgets beschlossen werden.

² Der Landrat bezeichnet die entsprechenden Organisationseinheiten.

§ 23 Beschluss des Budgets

¹ Der Landrat beschliesst das Budget bis zum 31. Dezember des Vorjahres.

² Beschliesst der Landrat das Budget nicht fristgerecht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

§ 24 Kreditsperre

¹ Der Regierungsrat kann Budgetkredite für ihm unterstellte Organisationseinheiten sperren, wenn sich der Saldo der Erfolgsrechnung im laufenden Jahr gegenüber dem Budget verschlechtert.

² Er bringt die Kreditsperrungen der Finanzkommission zur Kenntnis.

§ 25 Nachtragskredite

¹ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, kann der Regierungsrat dem Landrat einen Nachtragskredit beantragen.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat die Nachtragskredite zweimal jährlich.

³ Ein Nachtragskredit ist vor dem Eingehen der finanziellen Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Der Regierungsrat kann vor der Bewilligung eines Nachtragskredits finanzielle Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

§ 26 Kreditüberschreitung

¹ Der Regierungsrat kann eine Überschreitung von Budgetkrediten bewilligen, wenn

- a. in dringlichen Fällen ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist,
- b. kein Entscheidungsspielraum besteht,
- c. die Überschreitung gering ist, oder
- d. bei einem Budgetkredit für Investitionsausgaben einer Organisationseinheit der Gesamtbetrag aller Investitionskredite nicht überschritten wird.

² Er informiert die Finanzkommission zweimal jährlich über die bewilligten Kreditüberschreitungen.

³ Er erstattet im Jahresbericht gesondert Bericht über die Kreditüberschreitungen.

§ 27 Kreditübertragung

¹ Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

² Der Regierungsrat kann einen nicht beanspruchten Budgetkreditanteil für ein Vorhaben mit einmaligem Charakter einmal auf das nächste Rechnungsjahr übertragen, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt (kurz: Kreditübertragung). Die Kreditübertragung darf dabei nicht höher sein als der im Vorjahr nicht beanspruchte Budgetkreditanteil.

³ Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Landrat mit dem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

2.4 Jahresbericht

§ 28 Jahresbericht

¹ Der Regierungsrat legt im Jahresbericht Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Kanton ab.

² Der Jahresbericht umfasst:

- a. den Bericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit,
- b. die Jahresrechnung,
- c. die Berichte der nach Dienststelle gegliederten Direktionen sowie der übrigen kantonalen Behörden,
- d. die Berichterstattung weiterer Behörden gemäss besonderer Gesetzgebung,
- e. die Prüfungsbestätigung der Finanzkontrolle.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat den Jahresbericht zur Genehmigung.

2.5 Verwaltungsinterne Steuerung

§ 29 Leistungsaufträge

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei erteilen ihren Dienststellen und ihren kleineren Organisationseinheiten gemäss § 21 Absatz 3 Leistungsaufträge.

² Diese definieren als Führungsinstrument die Zielsetzungen und die zu erbringenden Leistungen auf der Basis des Regierungsprogramms, des AFP und weiterer übergeordneter Vorgaben.

³ Die Dienststellen berichten ihrer Direktion jährlich über die Erfüllung der Leistungsaufträge.

§ 30 Interne Verrechnungen

¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen.

² Der Regierungsrat regelt die intern zu verrechnenden Leistungen sowie die Grundsätze der Bewertung der Leistungen.

§ 31 Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Alle Dienststellen führen eine ihren Bedürfnissen dienende Kosten- und Leistungsrechnung.

² Ausgebaute Kosten- und Leistungsrechnungen müssen geführt werden, wo sie zur Berechnung von Gebühren und Entgelten oder zur Herstellung der Kostentransparenz benötigt werden.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Dienststellen, die Kosten- und Leistungsrechnungen gemäss Absatz 2 führen.

3 Ausgaben

§ 32 Begriff

¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Eine Ausgabe führt entweder zum Verzehr von Mitteln zulasten der Erfolgsrechnung oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens.

³ Als Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a. die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,
- b. Staatsbeiträge,
- c. der Abschluss von Bürgschaften und vergleichbare Eventualverbindlichkeiten,
- d. Einnahmenverzichte,
- e. Darlehen,
- f. Vorfinanzierungen,
- g. die Entnahme von Mitteln aus Spezialfinanzierungen.

§ 33 Voraussetzungen

¹ Jede Ausgabe setzt voraus:

- a. eine Rechtsgrundlage,
- b. einen Budgetkredit,
- c. eine Ausgabenbewilligung.

² Rechtsgrundlagen sind

- a. Rechtssätze und Staatsverträge,
- b. Gerichtsentscheide,
- c. referendumsfähige Landratsbeschlüsse, oder
- d. Entscheide der Stimmberechtigten.

§ 34 Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.

³ Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.

§ 35 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

¹ Einmalige Ausgaben sind diejenigen, die einem einmaligen Vorhaben dienen.

² Wiederkehrende Ausgaben sind diejenigen, die einer fortgesetzten Aufgabe dienen.

§ 36 Massgeblicher Ausgabenbetrag

¹ Der massgebliche Ausgabenbetrag richtet sich bei einmaligen Ausgaben nach der Summe derjenigen Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder die in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen (kurz: Gesamtausgabe).

² Er richtet sich bei wiederkehrenden Ausgaben nach demjenigen Betrag, der in 1 Jahr maximal anfällt.

³ Er richtet sich nach der Nettoausgabe, falls Beiträge Dritter rechtskräftig feststehen.

⁴ Er umfasst nicht die Folgekosten. Diese sind jedoch dem Bewilligungsorgan zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

§ 37 Ausgabenbewilligung

¹ Die Ausgabenbewilligung ermächtigt zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen für bestimmte Aufgaben oder Vorhaben bis zum bezeichneten Betrag.

² Umfasst ein Vorhaben einmalige und wiederkehrende Ausgaben, bedarf es je einer Ausgabenbewilligung für die einmalige Ausgabe und für die wiederkehrende Ausgabe.

³ Ausgabenbewilligungen sind vor dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen einzuholen.

⁴ Vorlagen an den Landrat für Ausgabenbewilligungen sind mit einer der finanziellen Bedeutung angemessenen Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen.

§ 38 Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligungen

¹ Der Landrat ist zuständig für die Bewilligung von

- a. neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1 Million,
- b. neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.

² Der Regierungsrat ist zuständig für die Bewilligung von

- a. neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1 Million,
- b. neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000,
- c. gebundenen Ausgaben.

³ Der Regierungsrat regelt die verwaltungsinternen Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligungen gemäss Absatz 2.

⁴ Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben, die einmalige und wiederkehrende Ausgaben umfassen, richtet sich nach Zuständigkeit für die Bewilligung der höheren Ausgabe.

§ 39 Erhöhung der Ausgabenbewilligung

¹ Reicht der bewilligte Betrag nicht aus, um ein Vorhaben zu realisieren, bedarf das Eingehen weiterer finanzieller Verpflichtungen der Erhöhung der Ausgabenbewilligung.

² Für die Erhöhung ist dasjenige Organ zuständig, das für die gesamte Ausgabenbewilligung zuständig wäre.

³ Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben.

§ 40 Arten von Ausgabenbewilligungen

¹ Der Landrat kann die Ausgabenbewilligung als Objektausgabenbewilligung oder als Rahmenausgabenbewilligung erteilen.

² Der Regierungsrat entscheidet bei erteilten Rahmenausgabenbewilligungen über die Aufteilung der Ausgabenbewilligung in einzelne Teile.

§ 41 Kontrolle, Abrechnung, Verfall

¹ Die zuständige Organisationseinheit führt eine Kontrolle der Ausgabenbewilligungen.

² Ausgabenbewilligungen sind abzurechnen nachdem das Vorhaben abgeschlossen ist und Beiträge Dritter grösstenteils eingegangen sind.

³ Abrechnungen über die vom Landrat oder vom Volk bewilligten, ~~neuen~~ einmaligen Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Landrats.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Genehmigung der Abrechnungen über die übrigen bewilligten Ausgaben.

⁵ Eine Ausgabenbewilligung verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird.

4 Rechnungslegung

4.1 Allgemeines Bestimmungen

§ 42 Zweck

¹ Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

§ 43 Grundsätze

¹ Die ordnungsgemässe Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

§ 44 Anwendbare Normen

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung.

² Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk und die Abweichungen.

4.2 Jahresrechnung

§ 45 Elemente der Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst:

- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

§ 46 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und Eigenkapital.

² Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.

³ Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

⁴ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.

§ 47 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in:

- a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,
- b. das Finanzergebnis,
- c. das ausserordentliche Ergebnis,
- d. das Gesamtergebnis.

§ 48 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzung schaffen.

² Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.

§ 49 Geldflussrechnung

¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Sie ist gegliedert in:

- a. die betriebliche Tätigkeit,
- b. die Investitionstätigkeit,
- c. die Finanzierungstätigkeit.

§ 50 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung legt offen:

- a. die für die Rechnungslegung angewandten Normen sowie begründete Abweichungen;
- b. die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze;
- c. die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten;
- d. den Eigenkapitalnachweis;
- e. die Veränderungen der Fonds und der Spezialfinanzierungen;
- f. den Beteiligungs-, den Rückstellungs-, den Gewährleistungs- und den Anlagespiegel;
- g. zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

§ 51 Fonds

¹ Fonds sind Vermögenswerte, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden.

² Fonds mit keiner oder kleiner Verwendungsfreiheit werden im Fremdkapital ausgewiesen, solche mit grosser Verwendungsfreiheit im Eigenkapital.

§ 52 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie werden im Eigenkapital ausgewiesen.

² Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, welche zeitlich zu befristen oder periodisch auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen ist.

§ 53 Vorfinanzierungen

¹ Es können Vorfinanzierungen für die vorzeitige Realisierung von Bundesvorhaben beschlossen werden, sofern der Bund diese einschliesslich der Finanzierung beschlossen hat.

² Der Beschluss umfasst zudem die Genehmigung der entsprechenden Vereinbarung mit dem Bund.

4.3 Bilanzierung und Bewertung

§ 54 Bilanzierungsgrundsätze

¹ Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

² Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

³ Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

⁴ Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

⁵ Der Regierungsrat legt die Aktivierungsgrenze fest.

§ 55 Bewertungsgrundsätze

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen bilanziert. Falls dieser Wert höher ist als der Verkehrswert, wird der Verkehrswert bilanziert.

§ 56 Abschreibungen und Wertverminderungen

¹ Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

² Die angenommenen Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethoden werden periodisch überprüft.

³ Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

5 Beteiligungen und Staatsbeiträge

§ 57 Beteiligungen

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Aufsicht über die Beteiligungen des Kantons.

§ 58 Staatsbeiträge

¹ Staatsbeiträge werden als Subventionen oder Abgeltungen ausgerichtet und erfolgen entweder in Verfügungs- oder in Vertragsform.

² Die Direktionen sorgen für das Controlling der Staatsbeiträge in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 59 Subventionen

¹ Subventionen sind geldwerte, zweckgerichtete Hilfen des Staates, mit denen eine im öffentlichen Interesse liegende, freiwillig erbrachte Tätigkeit Dritter gefördert oder erhalten wird.

² Ein Anspruch auf Subventionen besteht nicht.

³ Subventionen dürfen nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. rechtliche Grundlage;
- b. Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung;
- c. Nachweis, dass eine Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann;
- d. Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsempfänger;
- e. Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten.

⁴ Die Gewährung von Subventionen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Subventionsverhältnisse sind so zu gestalten, dass die Aufgabe mit einem Mindestmass an öffentlichen Mitteln und Verwaltungsaufwand erfüllt wird.

⁵ Soll der laufende Aufwand eines Betriebes subventioniert werden, hat die zuständige Behörde für angemessene Mitsprache- und Einsichtsrechte zu sorgen.

⁶ Eine Subventionsverfügung darf auf höchstens 4 Jahre erlassen werden und wird in der Regel nicht indiziert.

⁷ Der Regierungsrat kann den Zeitpunkt von Subventionsauszahlungen der Finanz- und Liquiditätssituation des Kantons anpassen.

⁸ Die zuständige Direktion hat die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen und die richtige Erfüllung der subventionierten Aufgabe zu überwachen. Allenfalls trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

§ 60 Abgeltungen

¹ Abgeltungen sind geldwerte Leistungen des Staates an Dritte zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die diesen aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen.

6 Zuständigkeiten

§ 61 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die Verfügung über das Finanzvermögen sowie den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen;
- b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine bedeutende baulichen Massnahmen verbunden sind;
- c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;
- d. die Aufnahme von Anleihen;
- e. die Abgabe von Baurechten;

- f. den endgültigen Abschluss von Programm- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen;
- g. Entnahmen aus Fonds.

² Er erlässt Vorgaben für die Erstellung des Investitionsprogramms und des AFP. Er bringt die Vorgaben der Finanzkommission zur Kenntnis.

³ Er regelt den Zahlungsverkehr mit den Gemeinden.

⁴ Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an die Direktionen oder Dienststellen übertragen.

§ 62 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für:

- a. den Erlass von Weisungen und Handbüchern über die Umsetzung dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen;
- b. die Vorbereitung des Regierungsprogramms;
- c. die fachliche Führung des Controllings sowie die Unterstützung des Controllings des Regierungsrats;
- d. die Steuerung der Erstellung des AFP;
- e. die Vorbereitung des Prüfprogramms für die generelle Aufgabenüberprüfungen und deren Leitung;
- f. die Stellungnahme zu allen finanzwirksamen Anträgen der Direktionen;
- g. die fachliche Führung und die Organisation des Rechnungswesens;
- h. die Rechnungsführung und den Zahlungsverkehr soweit nicht andere Stellen damit beauftragt sind;
- i. die fachliche Führung des internen Kontrollsystems;
- j. die Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung, insbesondere die Sicherstellung und Bewirtschaftung der Liquidität;
- k. die Unterstützung der Direktionen und der Landeskantlei in Fragen der finanziellen Steuerung.

² Sie unterstützt die Finanzkontrolle bei der Durchsetzung ihrer Anordnungen.

§ 63 Bau- und Umweltschutzdirektion

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erarbeitet das Investitionsprogramm.

² Sie ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Immobilien im Finanz- und Verwaltungsvermögen.

§ 64 Direktionen, Landeskantlei

¹ Die Direktionen und die Landeskantlei sind zuständig für:

- a. die Sicherstellung der Qualität der Finanzinformationen in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie für die Einhaltung der Termine;
- b. die Erarbeitung und Umsetzung des AFP in ihrem Bereich;

- c. den Vollzug der Ausgaben, sofern der Regierungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt;
- d. die Sicherstellung der vorschriftsgemässen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung ihrer Budgets und der ihnen zugeordneten Vermögenswerte;
- e. die Kontrolle und Abrechnung der Ausgabenbewilligungen;
- f. die Geltendmachung finanzieller Ansprüche.

7 Übergangsbestimmung

§ 65 Übergangsrecht

¹ Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987³ gilt für den Haushaltsvollzug bis Ende 2016 und bis zur Genehmigung der Staatsrechnung 2016 durch den Landrat im Jahr 2017.

² Altrechtliche Verpflichtungskredite gelten betreffend aller Aspekte als Ausgabenbewilligungen.

³ Altrechtliche Fonds mit Zweckbindungen, die nicht von Dritten auferlegt worden sind, gelten als Spezialfinanzierungen. Diese verfallen,

- a. wenn deren Zweck ein einmaliger ist, mit der Erschöpfung des Fondsvermögens;
- b. wenn deren Zweck ein dauernder ist, am 31. Dezember 2019.

II.

1. Änderung des Landratsgesetzes

Das Gesetz vom 21. November 1994⁴ über die Organisation und Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 16a Absatz 3 Buchstabe *f*^{bis}

³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- f*^{bis}. sie sorgt für ein zweckmässiges Controlling;

§ 44 Absätze 1 und 3 Buchstabe c

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat das Regierungsprogramm bis Ende Dezember des 1. Amtsjahres einer neuen Amtsperiode zur Genehmigung.

³ Das Regierungsprogramm enthält:

- c. aufgehoben

³ SGS 310, GS 29.492

⁴ SGS 131, GS 32.58

§ 45

Aufgehoben.

§ 46 *Jährliche Berichte*

¹ Der Regierungsrat, die Gerichte und der Ombudsman berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

² Der Landrat genehmigt die jährlichen Berichte.

§ 54 Absatz 1

¹ Das Präsidium des Kantonsgerichts nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan, zur Jahresrechnung und zum jährlichen Bericht des Kantonsgerichts teil. Es hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 54a *Teilnahme von Ombudsman, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz*

¹ Der Ombudsman, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teil.

² Der Ombudsman nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Landrats zum jährlichen Bericht des Ombudsman teil.

§ 61 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- b. sie prüft die jährlichen Berichte des Regierungsrats, der Gerichte und des Ombudsman;

§ 62 Absätze 1 Buchstaben a - c und 2 Absatz c

¹ Die Finanzkommission behandelt zuhanden des Landrats:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan;
- b. die Jahresrechnung;
- c. aufgehoben

² Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere:

- c. die Aufnahme der Anleihen,

2. **Änderung des Gesetzes über den Ombudsman**

Das Gesetz vom 23. Juni 1988⁵ über den Ombudsman wird wie folgt geändert:

⁵ SGS 160, GS 29.104

§ 6 Absatz 1

¹ Der Ombudsman wählt seine Mitarbeiter im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits. Sie arbeiten ausschliesslich nach seinen Weisungen.

§ 6a Haushaltführung

¹ Für die Haushaltführung des Ombudsman gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Der Ombudsman

- a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite,
- b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen,
- c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist,
- d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren des Ombudsman werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragkreditbegehren des Ombudsman stellen.

§ 6b Aufgaben- und Finanzplan

¹ Der Ombudsman erstellt seinen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan des Ombudsman unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans des Ombudsman stellen.

3. Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz

Das Gesetz vom 10. Februar 2011⁶ über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) wird wie folgt geändert:

§ 38 Absatz 1

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits für Anstellungen und Beförderungen der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle zuständig.

§ 38a Haushaltführung

¹ Für die Haushaltführung der Aufsichtsstelle gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

⁶ SGS 162, GS 37.1165

² Die oder der Datenschutzbeauftragte

- a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;
- d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren der Aufsichtsstelle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragkreditbegehren der Aufsichtsstelle stellen.

§ 39 Aufgaben- und Finanzplan

¹ Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Aufsichtsstelle unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Aufsichtsstelle stellen.

4. Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 22. Februar 2001⁷ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3 Buchstaben c, h und j

³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- c. sie erstellt den Aufgaben- und Finanzplan der Gerichte zuhanden des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne;
- h. sie verabschiedet jährlich den Bericht der Gerichte zuhanden des Landrates,
- j. sie sorgt im Rahmen ihrer Führungsverantwortung für ein zweckmässiges Controlling.

§ 24 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Zur Justizverwaltung durch die Gerichte gehören die Administration der Gerichtsverfahren und die Geschäftsführung, so insbesondere

- d. die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplanes und der Jahresrechnung des Gerichts;

§ 25 Haushalfführung

¹ Für die Haushalfführung der richterlichen Behörden gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

⁷ SGS 170, GS 34.016

² Die richterlichen Behörden

- a. verfügen in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. beschliessen in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. bewilligen in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist.

³ Nachtragskreditbegehren des Kantonsgerichts werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren des Kantonsgerichts stellen.

§ 25a Aufgaben- und Finanzplan

¹ Das Kantonsgericht leitet den Aufgaben- und Finanzplan für die richterlichen Behörden an den Regierungsrat weiter.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Gerichte unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Gerichte stellen.

5. Änderung des Finanzkontrollgesetzes

Das Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008⁸ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

§ 7 Absatz 2 und 3

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher

- a. verfügt in eigener Kompetenz über die vom Landrat beschlossenen Budgetkredite;
- b. beschliesst in eigener Kompetenz über Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen;
- c. bewilligt in eigener Kompetenz die Ausgaben, für die nicht der Landrat zuständig ist;
- d. sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Nachtragskreditbegehren der Finanzkontrolle werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

⁸ SGS 311, GS 36.1117

⁴ Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragkreditbegehren der Finanzkontrolle stellen.

§ 8 *Aufgaben- und Finanzplan*

¹ Die Finanzkontrolle erstellt ihren eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Finanzkontrolle unverändert in denjenigen des Kantons.

³ Er kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Finanzkontrolle stellen.

6. **Änderung des Steuergesetzes**

Das Gesetz vom 7. Februar 1974⁹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 19^{bis} *IXa. Kantonaler Einkommenssteuerfuss*

¹ Aufgrund des beschlossenen Budgets legt der Landrat jährlich durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest, jedoch höchstens bei 105%.

² Eine andere Festlegung als bei 100% bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

III.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹⁰ wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz kann nur in Kraft treten, wenn die vom Landrat am ... beschlossene Verfassungsänderung (Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung) vom Volk angenommen wird.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁹ SGS 331, GS 25.427

¹⁰ SGS 310, GS 92.492